Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 9

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den heutigen hohen Arbeitslöhnen können die Gemeindewälder bald nicht mehr als Einnahmequellen betrachtet werden, wenn man zu den beträchtlichen Aufrüftungskoften noch die Ausgaben für das Forstwesen, Waldhut zc. in Betracht zieht.

Verschiedenes.

Schaffung eines eidgenössischen Arbeitsamtes. Der Bundesrat hat die Frage der Errichtung eines eidgenössischen Arbeitsamtes im Sinne der Bordereitung für die Teilnahme der Schweiz am internationalen Arbeitsamt erwogen. Er wird in einer nächsten Sitzung den Gegenstand in einer Botschaft behandeln und den eidgenössischen Käten beantragen, auf dem Wege eines dringslichen Bundesbeschlusses die Schaffung eines schweizerischen Arbeitsamtes zu beschließen. Als Leiter ist Direktor Pfister, der gegenwärtige Chef der Abteilung für soziale Fürsorge, in Ausssicht genommen.

Der Abbau der Arbeitslosenunterstützung. Der Bundesrat hat, veranlaßt durch die gebefferte Lage des Arbeitsmarktes, die Arbeitslosenunterstützung für folgende Berufsarten vom 24. Mai an aufgehoben: Im Baugewerbe für alle Berufsarten mit Ausnahme der Tapezierer; im Holz= und Glasgewerbe für alle Be= rufsarten mit Ausnahme der Anschläger, in der Metall= industrie für alle Berufe mit folgenden Ausnahmen: Dreher, Elektromonteure, Heizer und Maschinisten, In-stallateure, Mechaniker, Bauschloffer, Maschinenschlosser, Hilfsmonteure und Metall-Handlanger; aus der Be-kleidungs- und Textilindustrie werden künftig nicht mehr unterstütt: Hutmacher, Kürschner, Posamenter, Schneider, Weber, Appreturarbeiter, Spinner, chemische Wäscher, Stricker, Färber, Seiler und Blattmacher. Ferner werden nicht mehr unterstlitt: aus der Lebens-und Genußmittelindustrie: Tabakarbeiter, Zigarettenmaschinisten und Müller; aus dem graphischen Gewerbe: Inpographen, Maschinensetzer, Chromodrucker, Rarton= nage = Buchbinder, Kartonnage = Maschinisten und - Buschneider; aus dem Hotel- und Wirtschaftswesen: Hotel-gärtner, Kellermeister, Küchenburschen und Officeburschen, sowie alle Berufe aus der Landwirtschaft und Gärtnerei.

Ebenso wird die Unterstützung eingestellt für alle weiblichen Personen, mit Ausnahme gelernter Arsbeiterinnen in der Uhrenindustrie und Stickerei.

Der Bundesrat hat das Bolkswirtschaftsbepartement ermächtigt, je nach der Lage des Arbeitsmarktes die Unterstützung wieder auszudehnen, oder die Einstellung der Unterstützung auch auf andere Berufsarten zu erstrecken.

Der Bund und die Wohnungsnot. Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung Bericht über seinen

Cri Pieterlen bei Biel-Bienne Telephon Telephon Telegramm-Adresse: APPBECK PIETERLEN. empfiehlt seine Fabrikate in Isolierplatten, Isolierteppiche Korkplatten und sämtliche Teer- und Asphalt-Produkte. 0 Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen. Carbolineum. Falzbaupappon.

am 9. April 1920 gefaßten Beschluß über die Bekämpfung der Mietz und Wohnungsnot. Anschließend an die Ersläuterung der Bestimmungen dieses in der Presse bereits publizierten Beschlusses betont der Bundesrat, daß die bezüglichen Vorschriften ties in das materielle Recht einzgreisen und zum Teil bedeutende Beschränkungen der persönlichen Bersügungsmacht und der Vertragsfreiheit enthalten. Allein die außerordentsiche Bedeutung der zu schützenden Interessen und die Notwendigseit, die Wohnungsnot nach Möglichseit zu mildern, rechtsertigen diesen Eingriff. Obwohl es Bedeusen erwecken mag, in der Periode des Abbaues der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen, die Kantone, gestützt auf die außerordentlichen Vollmachten, zu ermächtigen, so mußte der Bundesrat diesen Weg beschreiten, da eine rasche Abhilse notwens dig war.

Gleichzeitig mit diesem Bericht erläßt der Bundesrat in einem besonderen Beschluß Ausstührungsbestimmungen über die Förderung der Hoch bautätigkeit. Darnach gibt der Bund Subventionen an Wohnsdauten, sofern der Kostenauswand 3000 Franken überschreitet. Ein Beitrag wird nur verabsolgt, wenn die Bauten dis spätestens am 31. Dezember 1921 vollendet sein werden. Der Beitrag des Bundes beträgt je nach Art und Zweckbestimmung des Baues 5 bis 15% der Totalbaukosten, unter der Voraussetzung, daß der Kanton einen ebenso hohen Beitrag leistet. Während einer Frist von 15 Jahren darf das Mietzinserträgnis eines mit Unterstützung des Bundes gebauten Wohnhauses 6—8% der Selbstkosten nicht übersteigen. Der Beschluß tritt sofort in Kraft.

Tonwarensabrit Aedermannsdorf (Solothurn). Die Generalversammlung, die in Balsthal stattsand, beschloß, gemäß dem Antrag des Berwaltungsrates, für das abgelausene Geschäftsjahr die Ausrichtung einer Dividende von 10%, wie im Borjahr. Neu in den Berwaltungsrat wurden gewählt Profurist Lorch (Niedergerlasingen) und Brofurist Gasser (Balsthal).

Literatur.

Schweizerisches Exportadreßbuch. Bom eidgenöffischen Volkswirtschaftsdepartement zur Ausgabe genehmigt, wurde das Exportadregbuch nunmehr in zweiter Auflage vom Schweiz. Nachweisbureau für Bezug und Absat von Waren, in Zürich mit bedeutend vermehrtem Inhalt, je getrennt in 5 Sprachen veröffentlicht. Da es sich um eine halboffizielle Ausgabe handelt, der jede spekulative Absicht fernliegt, so wurde auch keinerlei durch Bezahlung veranlaßte, besondere Reklame aufgenommen. Das Buch unterscheibet sich baher auch vorteilhaft von ähnlichen privaten Ausgaben. In gedrängter, aber durchaus übersichtlicher Form ent= hält das Buch über 2700 Schweizerfirmen mit ca. 7000 Spezialitäten ihrer Produktion. Die Herausgabe wurde wesentlich unterstützt durch die Mitarbeit einer Reihe von schweizerischen Berufsverbanden, welche sich im Intereffe eines völlig unparteiischen Auskunftswerkes der Sache gern annahmen. Das Exportadregbuch wird auch auf diplomatischem Weg eine große Verbreitung im Aus-Beim Durchgehen des Buches erhält land finden. man einen überblick über die gewaltige Ausdehnung und Vielgestaltigfeit unserer Industrie.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

NB. Bertaufe, Taufch und Arbeitegesuche werden unter diese Rubrit nicht aufgenommen; derartige Anzeigen ge-